



VDA Versicherungsratgeber

Inhaltsverzeichnis

Haftpflichtversicherung	Seite 1
Eigenschadenversicherung	Seite 27
Ausstellungsrahmenvertrag	Seite 29
Unfallversicherungen	Seite 29

VORWORT

Der VDA-Versicherungsratgeber gibt den aktuellen Stand des Versicherungsschutzes bzw. die Palette der Möglichkeiten des Abschlusses freiwilliger Versicherungen für VDA Verbandsmitglieder (Vereine) und deren Mitglieder wieder. Die grundlegenden Inhalte der Versicherungsverträge sind auszugsweise wiedergegeben.

Bei Unklarheiten steht das Referat Versicherung für Auskünfte gerne zur Verfügung. Bedenken Sie allerdings, dass das Referat Versicherung weder hauptamtlich, noch von einem Versicherungsfachmann geleitet wird; deshalb können zur Beantwortung Ihrer Anliegen durchaus auch erst Rückfragen bei der betreffenden Versicherungsgesellschaft notwendig sein. Von daher gesehen ist es zweckmäßig, derartige Anfragen schriftlich vorzutragen.

Bei den einzelnen Versicherungen handelt es sich um „Gruppenversicherungen“. Daraus folgt, dass für das Zustandekommen des Versicherungsschutzes oder einer Schadenabwicklung immer die vorgegebenen Modalitäten einzuhalten sind.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Durch die jährliche Meldung des Mitgliederbestandes und Zahlung des Verbandsbeitrages tritt der Versicherungsschutz ein. Der hierfür vorgegebene Termin zur Abgabe der entsprechenden Meldung und Überweisung des Verbandsbeitrages sind deshalb unbedingt einzuhalten. Im Laufe eines Jahres neu eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr keine Versicherungsprämie. Sie sind aber nur dann haftpflichtversichert, wenn dem Referat Mitgliederverwaltung die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein angezeigt wurde. Separate Meldungen an die Geschäftsstelle des VDA sind entbehrlich! Unterbleibt die Nachmeldung, kann auch im Wege der Kulanz eine Schadensregulierung durch die Versicherung nicht erwartet werden. Gegebenenfalls haftet dann der Verein gegenüber seinem Mitglied. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im VDA-Verein endet auch der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag gilt nur innerhalb der BRD.

Meldung eines Haftpflichtschadens:

Notwendige Unterlagen

- VDA-Fragebogen „Prüfung eines Haftpflichtschadens“;
- schriftliche Schilderung der Schadensursache - soweit nicht aus a) entnehmbar;
- Kostenvoranschlag (Original)

Abwicklung

Der zuständige Bezirksvorsitzende ist von dem Eintritt eines Haftpflichtschadens (unverzüglich) in Kenntnis zu setzen. Der Bezirksvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter prüft vor Ort Schadensursache- und Umfang. Dieser fertigt auch den VDA-Vordruck „Prüfung eines Haftpflichtschadens“ aus und leitet diesen dem Referat Versicherung zu. Es ist zweckmäßig, wenn gleichzeitig ein Kostenvoranschlag (Original) hinsichtlich dessen, was die Versicherung regulieren soll, beigefügt wird. Dieser Kostenvoranschlag kann natürlich auch nachgereicht werden.

Die Versicherung verlangt die grundsätzliche Möglichkeit der Überprüfung des Schadensfalles an Ort und Stelle. Dies setzt die unverzügliche Meldung des Schadensfalles voraus. Bei Nichtbeachtung muss mit einer Ablehnung durch die Versicherung gerechnet werden.

Nach Erhalt der Schadensmeldung prüft das Referat Versicherung die Mitgliedschaft des „Schädigers“ zum VDA. Besteht diese, dann erhält das Mitglied (Schädiger) die von der Versicherung noch geforderte



„Schadenanzeige Haftpflicht“ zugesandt. Dieser Vordruck ist vollständig auszufüllen und dem Referat Versicherung wieder vorzulegen. Das Referat Versicherung meldet den Schaden der Versicherung.

Das Mitglied erhält über die Weitergabe eine entsprechende Nachricht. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Versicherung nur Schadensmeldungen entgegennimmt, die vom Referat Versicherung vorgelegt werden. Bei Einhaltung dieses Verfahrensablaufes ist eine zügige Abwicklung gewährleistet.

Vordrucke „Prüfung eines Haftpflichtschadens“ stehen als Download zur Verfügung.

Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

- AHB 31/22
- H 5071/05
- Besondere Vereinbarung H 3099/00

Die „Besondere Vereinbarung H 3099/00“ beinhaltet:

1. weitere Versicherungsnehmer

Als weitere Versicherungsnehmer gelten mitversichert:

- die Gliederungen des VDA,
- Bezirksleitungen und sonstige Verwaltungs- und Außenstellen,
- sämtliche dem VDA angeschlossenen Aquarien- und Terrarienvereine

2. Versichertes Risiko

in ihrer Eigenschaft als Verein/Mitglied, insbesondere

aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Verbands- bzw. Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen, wie z.B. Mitgliederversammlungen und Vereinsfestlichkeiten

aus Aquarien- und/oder Terrarien-Ausstellungen und -Tauschbörsen

aus dem Aufstellen und Unterhalten von Aquarien und/oder Terrarien in öffentlichen Gebäuden (z.B. Krankenhäusern, Kurhäusern etc.) zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

aus der Restauration (Getränke- und Essenverkauf) bei kurzfristigen Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 3 Tagen

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Verbands- bzw. Vereinszwecken dienen.

Hierunter fallen auch Freilandanlagen.

- 2.1 Versichert sind Personen- und Sachschäden aus der Verletzung von Pflichten, die dem VDA, seinen Gliederungen bzw. den dem VDA angeschlossenen Vereinen als Haus- und Grundstückseigentümer usw. obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumung des Bürgersteigs und der Fahrbahn.
- 2.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Verbands- bzw. Vereinsvorstandes und der von ihnen beauftragten Verbands- bzw. Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft
- 2.3 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für die Zwecke des versicherten Verbandes bzw. Vereines bei Verbands- bzw. Vereinsveranstaltungen
- 2.4 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft



- 2.5 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.
3. Deckungssummen
Soweit nicht in einzelnen Positionen dieses Vertrages abweichende Vereinbarungen getroffen sind, beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers je Schadenereignis
2.000.000 EUR für Personenschäden
1.000.000 EUR für Sachschäden
4. Jahreshöchstersatzleistung
Die Gesamtleistung des Versicherers aus diesem Vertrag für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt
4.000.000 EUR für Personenschäden
2.000.000 EUR für Sachschäden.
5. Vermögensschäden
In Abweichung von Teil B Ziff. 1 beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 51.100 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht gemäß Teil C Ziffer 2 keine Anwendung.
6. Erweiterung des Versicherungsschutzes
Mitversichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht
- 6.1 Tierhaltung

als Halter der in Freilandanlagen befindlichen Aquarien-, Terrarien- und sonstigen Tiere. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch giftige oder leicht erregbare Tiere, die nicht in verschlossenen Aquarien, Terrarien oder Käfigen untergebracht sind bzw. bei deren Unterbringung bestehende Sicherheitsvorschriften nicht beachtet und eingehalten worden sind.
- 6.2 Haltereigenschaft
der Verbands- bzw. Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Aquarien- und Terrarienbesitzer, und zwar einschließlich solcher Schäden, die durch Undichtigkeiten oder Defekten seines technischen Zubehörs entstanden sind.
- 6.3 Eigenschadenrisiko
aus der Beschädigung - abweichend von § 4 16 a AHB - von den von Verbands- bzw. Vereinsmitgliedern gemieteten Wohnräumen, sofern der Schaden durch Undichtigkeiten eines Aquariums oder Defekt seines technischen Zubehörs entstanden ist.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schadenfälle beträgt je Schadenereignis 2.500 EUR. Von jedem Schadenereignis hat das schadenverursachende Verbands- bzw. Vereinsmitglied von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 25 EUR, Selbst zu tragen. Bei Schäden, die durch Undichtigkeiten eines Aquariums oder Defekt seines technischen Zubehörs entstanden sind, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn keine andere Versicherung für dieses Risiko besteht.
- 6.4 Energieträger
aus allen den Verbands- bzw. Vereinszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen (soweit sie sich innerhalb der Verbands- bzw. Vereinsgrundstücke befinden).
- 6.5 Abhandenkommen von Schlüsseln
Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von § 4 Ziff. 16 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen.



Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen; für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Im Rahmen der Sachschaden-Deckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 25.565 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 51 EUR selbst zu tragen.

7. Risikobegrenzungen
Nicht versichert ist die Haftpflicht
 - 7.1 aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten eigenen Betrieb (z.B. Gaststättenbetrieb in eigener Regie im Vereinslokal) noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (sh. jedoch Vorsorgeversicherung)
 - 7.2 aus dem Halten, Besitz oder Verwendung von Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
 - 7.3 aus der Ausübung des Berufs von Verbands- bzw. Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Verbandes bzw. Vereines erfolgt;
8. Mietsachschäden bei Brand und Explosion
Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer 16 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen
 - 8.1 durch Brand und Explosion;
 - 8.2 durch Leitungswasser und - insoweit abweichend von § 4 1 Ziffer 5 AHB – durch Abwasser;
 - 8.3 durch sonstige Ursachen; wobei nicht versichert sind
 - 8.3.1 Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung
 - 8.3.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - 8.3.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann
 - 8.3.4 Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Nicht versichert sind Ansprüche von Unternehmern, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- oder personalmäßig verbunden sind.

Soweit Versicherungsschutz durch Sachversicherungen besteht, geht dieser vor.

Im Rahmen der Deckungssumme in Teil C Ziffer 6 beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis

durch Brand und Explosion 512.000 EUR durch Leitungswasser 512.000 EUR durch sonstige Ursachen 51.100 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Doppelte dieser Deckungssummen. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Vorsorge-Versicherung
- § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Ausschlüsse

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

- § 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Verfahren
- § 6 Rechtsverlust

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 ff)

- § 7 Versicherung für fremde Rechnung. Abtretung des Versicherungsanspruchs
- § 8 Beitragszahlung. Beitragsregulierung. Beitragsangleichung. Beitragsrückerstattung
- § 9 Vertragsdauer. Kündigung
- § 10 Verjährung. Klagefrist
- § 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- § 12 Widerrufs- und Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers
- § 13 Gerichtsstände
- § 14 Anzeigen und Willenserklärungen
- § 15 Bedingungsanpassungsklausel

1. Der Versicherungsschutz (§§ 1-4)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes "Risiko");

b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen.

Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat;

c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorge-Versicherung).

3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

§ 2 Vorsorge-Versicherung



Für die Vorsorge-Versicherung (§ 1 Ziff. 2 c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besonderen Bedingungen:

1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

2. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für die Vorsorgeversicherung vereinbarten Höchstersatzleistung.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit
a) dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
b) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
c) dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrags, zu dem auch die im Antrag angegebenen Kosten und etwaige öffentliche Abgaben *) gehören.

Der erste oder einmalige Beitrag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird der erste Beitrag erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

II. 1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Ist die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung festgestellt, so ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.



*Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt.
Ferner kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.*

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffer III 1).

III. 1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muss die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet werden. Der Rentenwert ist aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.

Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

3. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

*Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt.
Ferner kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.*

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffer III 1).



III. 1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muss die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet werden. Der Rentenwert ist aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.

Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

3. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

*) =Versicherungssteuer

§ 4 Ausschlüsse

1. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. zum Beispiel §§ 616, 617 BGB, 63 HGB, 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.Ord., des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; jedoch sind Ansprüche aus § 110 des Sozialgesetzbuches VII mitgedeckt.

4. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

5. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschäden durch Weidevieh und aus Wildschäden.

6. Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn



a) der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

b) die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen").

8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Dies gilt nicht

a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
oder

b) wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung erhoben werden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung),

es sei denn,

sie resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;
- Abwasseranlagen



oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

9. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.

2. Haftpflichtansprüche

- a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen,
- d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften,
- e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,
- f) von Partnern einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft,
- g) von Abwicklern/Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b) - g) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Verfahren

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 14) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.



Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

6. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

7. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 6 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 5 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 ff)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung. Abtretung des Versicherungsanspruchs

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4 Ziff. 11 2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.



3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

§ 8 Beitragszahlung. Beitragsregulierung. Beitragsangleichung. Beitragsrück-erstattung

1. 1. Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziff. 1) zahlbaren regelmäßigen Folgebeiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, am Monatsersten des jeweiligen Beitragszeitraumes, sonstige Beiträge bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer einschließlich etwaiger öffentlicher Abgaben*) zu entrichten.

2. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs schriftlich zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern.

3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung des Beitrags oder der Kosten im Verzug, gilt Folgendes:

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf dieser Frist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer in der Fristbestimmung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Der Versicherer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn in dem Kündigungsschreiben darauf hingewiesen wurde. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Kündigt der Versicherer nicht, ist er für die gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Beiträge nebst Kosten an eine Ausschlussfrist von 6 Monaten seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden.

4. Bei Teilzahlung des Jahresbeitrags werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrags sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

II. 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

2. Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers z.Zt. des Versicherungsabschlusses galt. Alle entsprechend § 8 Ziff. III nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

3. Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung (Ziffer II 1) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag des Beitrags zurückzuerstatten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

III. 1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der allgemeinen Haftpflichtversicherung



zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

2. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 1 Abs. 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3. Liegt die Veränderung nach Ziffer 1 Abs. 1 oder Ziffer 2 Abs. 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

4. Die Beitragsangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresbeiträge. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

5. Soweit der Folgejahresbeitrag nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet wird, findet keine Beitragsangleichung statt.

IV. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 40 und 68 WG).

Kündigt nach Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Das Gleiche gilt im Falle der Kündigung des Versicherungsnehmers wegen Angleichung des Folgebeitrags (§ 9 Ziff. II 1).

*) = Versicherungsteuer

§ 9 Vertragsdauer. Kündigung

1. Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich erklärt wird; sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

11. 1. Erhöht der Versicherer aufgrund einer Beitragsangleichung gemäß § 8 Ziff. 111 2 den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

2. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

Das Recht zur Kündigung, die seitens des Versicherers mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt, oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.



3. Ein Versicherungsverhältnis, das für die Dauer von mehr als 5 Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

III. Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

IV. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

§ 10 Verjährung. Klagefrist

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.
2. Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Meldung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

§ 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

I. 1. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte, oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

II. 1. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

III. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände anhand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Fall arglistiger Verschweigung zurücktreten.

IV. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

V. 1. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

2. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Fall des Rücktritts sind, soweit das Versicherungsvertragsgesetz nicht in Ansehung des Beitrags ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen.



VI. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt die Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

VII. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 12 Widerrufs- und Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat bei einem mehrjährigen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das er belehrt werden muss. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrages für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist.

Unterbleibt diese Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung des ersten Beitrags.

2. Werden die für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen oder die weitere für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation erst zusammen mit dem Versicherungsschein übersandt, hat der Versicherungsnehmer anstelle des Widerrufsrechts nach Absatz 1 ein gesetzliches Widerspruchsrecht, über das er belehrt werden muss.

Fehlt diese Belehrung oder liegen dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen oder die Verbraucherinformation nicht vollständig vor, kann dieser noch innerhalb eines Jahres nach Zahlung des ersten Beitrags widersprechen.

§ 13 Gerichtsstände

1. Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den jeweiligen Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.

2. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

2. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Anschrift. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 15 Bedingungsanpassungsklausel

1. Der Versicherer ist berechtigt, bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
- den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht,
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).



2. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
3. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
4. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
5. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
6. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
7. Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
8. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vereine

A Allgemeiner Teil

- 1 Vertragsgrundlagen
- 2 Versichertes Risiko
 - 2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein
 - 2.2 Vergabe von Leistungen
- 3 Mitversicherte Personen
- 4 Mitversicherte Risiken
 - 4.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen
 - 4.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
 - 4.3 Vereinsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen
 - 4.4 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kfz-Anhänger
- 5 Vorsorgeversicherung
- 6 Kosten bei Versicherungsfällen/Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland
- 7 Selbstbehalt bei in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen aus Personenschäden

B Vereinshaftpflichtrisiko

- 1 Allgemeine Deckungserweiterungen
 - 1.1 Vermögensschäden
 - 1.2 Datenschutzrisiken
 - 1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz
 - 1.4 Auslandsrisiken
 - 1.5 Be- und Entladeschäden
 - 1.6 Strahlenrisiken
 - 1.7 Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen
- 2 Vereinsspezifische Deckungserweiterungen
 - 2.1 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
 - 2.2 Sachen von Vereinsangehörigen und Besuchern
 - 2.3 Reit- und Fahrvereine



- 2.4 Gebirgs- und Verschönerungsvereine
 - 3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen
 - 3.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge
 - 3.2 Halten von vereinseigenen Tieren
 - 3.3 Außergewöhnliche Veranstaltungen
 - 3.4 Tribünen
 - 4 Ausschlüsse
 - 4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
 - 4.2 Luftfahrzeuge
 - 4.3 Kommissionsware
 - 4.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse
 - 4.5 Bergschäden
 - 4.6 Besitz oder Betrieb von Bahnen
 - 4.7 Sprengstoffe und Feuerwerke
 - 5 Versicherungsfall
 - 6 Versicherungssumme/Maximierung/Selbstbehalt
 - 7 Vereinsringe
- C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)**
- 1 Gegenstand der Versicherung
 - 2 Umfang der Versicherung
 - 3 Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung
 - 4 Regelungen zum Versicherungsfall
 - 4.1 Der Versicherungsfall
 - 4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 5 Ausschlüsse
 - 6 Versicherungssumme/Serienschäden/Selbstbehalt
 - 7 Nachhaftung

A Allgemeiner Teil

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die **Haftpflichtversicherung (AHB)**,
- die folgenden Bestimmungen.

2 Versichertes Risiko

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko.

2.2 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte, soweit diese dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Beauftragten selbst bzw. deren Personal.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;

3.2 der übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;

3.3 der Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.



Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Mitversicherte Risiken

4.1 Haus- und GrundbesitzNermietungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos genutzt werden, auch soweit sie teilweise an Vereinsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 des Versicherungsnehmers - abweichend von § 4 Ziff. 15 AHB - wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;

4.1.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.

Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB);

4.1.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.1.4 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausübung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

4.1.5 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft (siehe auch § 7 AHB).

4.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen (wie Vereinskantine, Kinderhort) für Vereinsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Vereinsfremde genutzt werden sowie aus vereinseigenem Brandschutz- und sonstigen Sicherheitseinrichtungen.

4.3 Vereinsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B.

Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen und aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

4.4 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kfz-Anhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

5 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme gilt für die Vorsorgeversicherung gem. § 2 Ziff. 2 AHB eine Höchstersatzleistung von 2 Mio. EUR für Personenschäden 1 Mio. EUR für Sachschäden.

6 Kosten bei Versicherungsfällen/Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland

Abweichend von § 3 Ziff. 11 4 AHB werden

- bei Versicherungsfällen im Ausland sowie

- bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden,

die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten,



die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7 Selbstbehalt bei in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen aus Personenschäden
Bei Personenschäden in USA/US-Territorien und Kanada sowie bei mitversicherten Ansprüchen wegen Personenschäden, die dort geltend gemacht werden, hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt auch für die in Ziff. 6 genannten Kosten.

B Vereinshaftpflichtrisiko

1 Allgemeine Deckungserweiterungen

1.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1.1.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

1.1.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

1.1.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.1.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.1.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

1.1.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.1.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.1.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.1.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.1.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;

1.1.11 der Vergabe von Lizenzen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Diese Deckungserweiterung findet für Teil C „Umwelthaftpflichtrisiko“ keine Anwendung.

1.2 Datenschutzrisiken

Abweichend von der Ausschlussbestimmung in vorstehender Ziff. 1.1.8 - ansonsten im gleichen Umfang - ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Vereinsangehörigen untereinander.

1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz

Übernimmt der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand des § 4 Ziff. 11 AHB.

1.4 Auslandsrisiken

1.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 13 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen;

- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;



- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

1.4.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

1.4.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil A Ziff. 3.1 mitversicherten Personen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und "leitende Angestellte") aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. 13 AHB);

- nach den Artikeln 1792 ff und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

- für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.4.4 Hinsichtlich Kosten bei Versicherungsfällen im Ausland bzw. mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, siehe Teil A Ziff. 6.

Hinsichtlich des Selbstbehaltes bei Personenschäden in USA/US-Territorien und Kanada bzw. versicherten Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, siehe Teil A Ziff. 7.

1.5 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 16 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Landoder Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- oder Entladen und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen ist gemäß § 4 Ziff. 16 b AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

1.6 Strahlenrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 17 AHB und § 4 Ziff. 18 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

- Besitz und Verwendung von Röntgengeräten und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

1.7 Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 16 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen entstehen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgenommen hiervon bleiben Schäden durch Brand und Explosion (diesbzgl. richten sich Versicherungsschutz und Ersatzleistung ausschließlich nach Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko").

Nicht versichert sind Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;



- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

2 Vereinsspezifische Deckungserweiterungen

2.1 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche - zwischen sämtlichen Vereinsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als 100 EUR.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

2.2 Sachen von Vereinsangehörigen und Besuchern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Vereinsangehörigen und Besucher. Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

2.3 Reit- und Fahrvereine

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.

Mitversichert ist hierbei - abweichend von § 4 Ziff. 14

AHB - die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

2.4 Gebirge- und Verschönerungsvereine

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen u.dgl.

3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

3.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

3.2 Halten von vereinseigenen Tieren

3.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tiere.

3.2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3.2.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Hüten und Züchten von gefährlichen Hunden.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Bedingungen sind Hunde der Rassen oder Gruppen:

Akbas, Alano, Alaunt, American-Pittbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Argentinische Dogge; Bandog, Berger de Beauce (Beauceron), Berger de Brie (Briard) Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier; Ca de Bestiar, Ca de Bou, Cane Corso, Cane de Presa, Chinesischer Kampfhund, Carpatin; Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux; Erstrela-Berghund; Fila Brasileiro, Fila de Sao Miguel, Fila da Terceira; Kangal, Karabash, Karakatschan, Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Kuba Dogge, Kuvasz; Liptak (Goralenhund); Maremmaner Hirtenhund, Mastin(o), Mastin(o) Canario, Mastin de los Pirineos, Mastin(o) Espanol, Mastino Napole(it)ano, Mastiff, Mittelasischer Owtscharka, Mioritic; Owtscharka; Perro de Presa, Pit(t)-Bull, Pits, Pittbull-Terrier, Podhalanski, Polski Owczarek, Presa Canario, Presa Mallorquin, Pyrenäenberghund; Rafeiro de Alentejo, Rodesian Ridgeback, Römischer Kampfhund, Rottweiler; Sarplaninc, Slovensky Cuvac, Staffordshire, Staffordshire Bullterrier, Staffordshire Terrier, Südrussischer Owtscharka; Tibetanischer Mastiff, Tornjak, Tosa, Tosa-Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Kreuzungen mit derartigen Kreuzungen.



3.3 Außergewöhnliche Veranstaltungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehenden Veranstaltungen, wie Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Schützenfeste, Umzüge und aus dem Abbrennen von Feuerwerken (insofern gilt Teil B Ziff. 4.7 nicht).

3.4 Tribünen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Tribünen während vereinsüblicher Veranstaltungen, nicht jedoch aus dem Auf- und Abbau.

4 Ausschlüsse

4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Teil A Ziff. 4.4 Versicherungsschutz besteht bzw. nach Teil B Ziff. 3.1 vereinbart wurde.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.2 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen, wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.3 Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4.5 Bergschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

4.6 Besitz oder Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

4.7 Sprengstoffe und Feuerwerke

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

5 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

6 Versicherungssumme/Maximierung/Selbstbehalt



6.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

7. Vereinsringe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Vereinsringen auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen den Vereinsring selbst richtet.

Für die Teilnahme an Vereinsringen gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

7.1 Die Ersatzpflicht bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Vereinsring entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Verein die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.

7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von einzelnen Vereinen in den Vereinsring eingebrachten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

7.3 Ebenso ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der Mitglieder des Vereinsrings untereinander sowie des Vereinsrings gegen die Vereine und umgekehrt.

7.4 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. B 7.1 bis B 7.3 besteht auch für den Vereinsring selbst.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 18 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

1.3 Die Vertragsbestimmungen gemäß Teil B gelten mit Ausnahme von Ziff. 5 und 6 auch für Teil C.

1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Teil B Ziff. 1.4 und Teil A Ziff. 6 und 7; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Teil C Ziff. 4.

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 13 AHB - auch im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage im Sinne der Ziff. 2 zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen, die im Ausland belegen sind.

2 Umfang der Versicherung

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

2.1 alle Anlagen und Risiken des Versicherungsnehmers mit Ausnahme

2.1.1 der Lagerung von mehr als 500 l Heizöl, mehr als 500 l Kraftstoff, mehr als 500 kg Gas je Betriebsgrundstück;

2.1.2 der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl und gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl, Kraftstoff und Gas richtet sich nach Ziff. 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betriebens von Klärwerken und Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von und die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

2.1.4 von Anlagen zur Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

2.1.6 von Anlagen oder Einrichtungen, die hochfrequente elektromagnetische Strahlungen aussenden (z. B. Mobilfunk- oder Sendeanlagen/-masten).



Für die Lagerung von Heizöl, Gas und Kraftstoffen über die in Ziff. 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen/Risiken (Ziff. 2.1.2 - 2.1.6) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden;

2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

2.3 die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von in § 4 Ziff. 18 b, 2. Halbsatz AHB beschriebenen Anlagen oder ersichtlich für solche Anlagen bestimmte Teile, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den dort genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen (Umwelt-Regressrisiko);

2.4 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 15 AHB - die allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) sowie auf Abwässer (Allmählichkeits- und Abwässerschäden);

2.5 - abweichend von § 4 Ziff. 16 a AHB - Schäden durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

2.5.1 anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

2.5.2 falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (Mietsachschäden durch Brand und Explosion).

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Versicherungssumme für Mietsachschäden durch Brand/Explosion. Dieser Betrag bildet zugleich auch die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.5.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Vereines oder eines Teils desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- die als Rückgriffsansprüche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3 Erhöhungen/Erweiterungen/Norsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge und/oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß Ziff. 2.1.1 - 2.1.5 zuzuordnen sind; die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b AHB über Erhöhungen/Erweiterungen, des § 1 Ziff. 2 c und § 2 AHB sowie Teil A Ziff. 5 über Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

4 Regelungen zum Versicherungsfall

4.1 Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder - aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.



4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.2.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 4.2 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

4.2.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

4.2.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

4.2.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 4.2.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Vereinseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Ablaufen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

5.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

5.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

5.6 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Dieser Ausschluss kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 2.3 nicht zur Anwendung;

5.7 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,

ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,

unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,

unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,

- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

5.8 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie



bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten, dem Umweltschutz dienenden, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

5.9 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
5.10 wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6 Versicherungssumme/Serienschäden/Selbstbehalt

6.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. § 3 Ziff. 11 2 Abs. 1 Satz 3 AHB gilt als gestrichen.

6.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

7 Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.



EIGENSCHADENVERSICHERUNG

I. Personenkreis

Es handelt sich um eine Gruppenversicherung, deren Abschluss in das Ermessen jedes einzelnen VDA-Mitgliedes fällt. VDA-Vereine können ebenfalls an der Eigenschadenversicherung teilnehmen!

Meldungen zur Teilnahme müssen immer über den jeweiligen Verein erfolgen!

Hauptstichtag zur Anmeldung an der Eigenschadenversicherung (Antragsbeginn) ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die Meldung der Teilnehmer zum Hauptstichtag und die Zahlung des sich daraus ergebenden (Jahres-) Beitrages muß bis 31.12. des Vorjahres (!) an das Referat Versicherung erfolgt sein.

Die Vereine erhalten deshalb alljährlich - und zwar im Herbst - eine Liste, aus der der aktuelle Teilnehmerbestand an der Eigenschadenversicherung des laufenden Jahres hervorgeht. Diese Liste ist zur Meldung der Teilnehmer für das nächste Jahr (Hauptstichtag) zu verwenden. Mitglieder, die an der Eigenschadenversicherung nicht mehr teilnehmen wollen, sind aus dieser List zu streichen; neue Teilnehmer sind mit vollständigem Namen und Adresse nachzutragen. Ein Wohnungswechsel innerhalb des Versicherungsjahres ist dem Referat Versicherung immer unverzüglich anzuzeigen. Die der Teilnehmerliste integrierte Beitragsrechnung ist ggf. zu korrigieren. Diese Liste (auf jeden Fall das Original) ist alsdann (auch wenn die Teilnehmer unverändert bleiben) nach Gegenzeichnung (Vereinsstempel, Unterschrift) als Teilnehmerliste für das kommende Jahr an das Referat Versicherung zurückzusenden.

Wird die Liste in zweifacher Ausfertigung vorgelegt, so erhält der Verein ein Exemplar nach erfolgter Beitragszahlung als Bestätigung zurück.

In den ersten 6 Monaten der Teilnahme an der Eigenschadenversicherung werden Schäden durch die Versicherung nicht reguliert (Wartefrist). Tritt in der Teilnahme an der Eigenschadenversicherung eine Unterbrechung ein, dann ist bei neuerlicher Teilnahme diese Wartefrist wiederum zu durchlaufen. Anmeldungen während des laufenden Kalenderjahres (neben dem Hauptstichtag) sind jederzeit möglich. In diesem Fall ist der Antragsbeginn der Tag des Zuganges der Meldung bei dem Referat Versicherung, wobei eine unverzügliche Zahlung des Beitrages unabdingbar ist (als Maßstab ist hier in etwa die Überweisungsdauer im Bankverkehr anzusehen). Ansonsten beginnt die 6-monatige Wartefrist mit dem Tag, an dem der fällige Beitrag auf dem Konto des Referats Versicherung eingegangen ist. Es ist immer der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen; er gilt aber immer nur für das laufende Kalenderjahr (also keine Beitragsgutschrift für das kommende Jahr)!

Für entfallenden oder verspätet eintretenden Versicherungsschutz durch unpünktliche Meldung und / oder Beitragszahlung trifft den VDA kein Verschulden. Dies gilt auch, wenn die Verzögerung durch unzureichende und / oder fehlende Angaben bei der Meldung und / oder Beitragszahlung (z.B. Fehlen der VDA-Nr. des Vereines auf dem Überweisungsbeleg) entstanden ist. Das Referat Versicherung ist auch nicht verpflichtet, ausstehende Meldungen und / oder Zahlungen zu reklamieren.

VDA-Mitglieder, die gewerbsmäßig mit Aquarien handeln, können an der Eigenschadenversicherung nicht teilnehmen.

Neben dem geschlossenen Rahmenvertrag, der nachstehend auszugsweise wiedergegeben ist, gelten noch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGLB) und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Dynamische Sachversicherung des Gewerbes und Freier berufe (ABGF) auf deren auszugsweise Darstellung hier verzichtet wurde.

II. Glasversicherung

Versicherte Gegenstände:

Unbeschädigte, fertig eingesetzte Scheiben in Aquarien und/oder Terrarien.

Versicherungsorte:



Die Versicherung erstreckt sich auf diejenigen Versicherungsorte (auch Vereinsheime) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem Versicherten durch schriftliche Anmeldung (*über Referat Versicherung*) bekannt gegeben worden sind.

Versicherungssummen / Höchstentschädigung

Je Versicherungsfall gilt eine maximale Höchstentschädigung von 614,00 €.

Anmeldeverfahren:

Die jeweiligen Vereine melden einzelne Mitglieder zur Versicherung beim Verband (Versicherungsnehmer) an. Der Versicherungsnehmer meldet Anfang des Versicherungsjahres dem Versicherer die Anzahl der angemeldeten Mitglieder und reicht schnellstmöglich ein Verzeichnis ein, aus dem Name und Risikoanschrift (Versicherungsort) des versicherten Verbandsmitgliedes ersichtlich ist.

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Versicherung auch während des Umzuges und in der neuen Wohnung. Nach Ablauf von 2 Monaten ab Beginn des Umzuges besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.

Versicherungsschutz besteht auch während einer Ausstellung und dessen Transport zu dieser Ausstellung, die dem Versicherer (*über Referat Versicherung*) als Versicherungsort vor Beginn der Ausstellung angezeigt wurde. Pro Anmeldung ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Hauptstichtag zur Anmeldung einer Versicherung (Antragsbeginn) ist der 01.01. eines jeden Jahres.

Nachträgliche Anmeldungen während des laufenden Versicherungsjahres sind möglich. In diesem Fall ist der Antragsbeginn der nachweisliche Zugang beim Versicherungsnehmer (*Referat Versicherung*).

Wartezeit:

Für zur Versicherung angemeldete Verbandsmitglieder, die bisher noch nicht durch einen Versicherungsvertrag des Verbandes versichert waren, besteht eine Wartezeit. Diese beginnt mit dem Antragsbeginn und endet nach 6 Monaten.

III. Leitungswasserversicherung

Versicherte Gefahren und Schäden:

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Wasser, das aus Aquarien und / oder Terrarien bestimmungswidrig ausgetreten ist, zerstört oder beschädigt worden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden gekommen sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten lebende und tote Sachen, die sich innerhalb des Aquariums / Terrariums befinden, sowie Gebäudebeschädigungen aller Art. Weiterhin gelten Aquarien und/oder Terrarien, welche zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsorte

Analog bei Glasversicherung

Versicherungssummen / Höchstentschädigung

Je Versicherungsort gilt eine Erst-Risiko-Versicherungssumme in Höhe von 25.565,00 €. Im Rahmen dieser Versicherungssumme gelten Wertsachen bis maximal 1.534,00 € mitversichert. Die vorgenannte Versicherungssumme gilt als Jahreshöchstversicherungssumme pro Versicherungsort.

Anmeldeverfahren:

Analog bei Glasversicherung

Wartezeit:



Analog bei Glasversicherung

Ausstellungen:

Vereinbart gilt die Prämienfreie Mitversicherung der Leitungswasserrisiken, die im Zusammenhang von befristeten Ausstellungen bestehen.

Versichert gelten keine Schäden an Hausratsgegenständen der angemeldeten Mitglieder, sondern die Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus Aquarien an Betriebseinrichtung und/oder Waren innerhalb der Ausstellungsgebäude.

Der Versicherungsschutz ist auf eine Versicherungssumme in Höhe von 25.565,00 € auf erstes Risiko je Schaden begrenzt.

Subsidiärhaftung:

Soweit Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen erlangt werden können, gehen diese vor.

Beitragszahlungen:

Die Höhe des Jahresbeitrages ergibt sich aus der Ende eines jeden Jahres übersandten Teilnehmerliste bzw. aus Hinweisen in VDA-aktuell.

IV. Meldung eines Schadensfalles

1. Notwendige Unterlagen:

- a) VDA-Fragebogen „Prüfung eines Eigenschadens“.
- b) Schriftliche Schilderung der Schadensursache, soweit nicht aus a) ersichtlich.
- c) Kostenvoranschlag oder Anschaffungsbeleg hinsichtlich dessen, was die Versicherung regulieren soll.

2. Abwicklung:

Der zuständige Bezirksvorsitzende ist von dem Eintritt des Eigenschadens (unverzüglich) in Kenntnis zu setzen. Der Bezirksvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter prüft vor Ort Schadensursache- und Umfang. Dieser fertigt auch den VDA-Vordruck „Prüfung eines Eigenschadens“ aus und leitet diesen dem Referat Versicherung zu. Es ist zweckmäßig, wenn gleichzeitig ein Kostenvoranschlag oder Anschaffungsbeleg hinsichtlich dessen, was die Versicherung regulieren soll, beigelegt wird. Ein Kostenvoranschlag kann natürlich auch nachgereicht werden.

Die Versicherung verlangt grundsätzlich die Möglichkeit der Überprüfung des Schadenfalles an Ort und Stelle. Dies setzt die unverzügliche Meldung des Schadenfalles voraus. Bei Nichtbeachtung muss mit einer Ablehnung durch die Versicherung gerechnet werden. Von dem Referat Versicherung wird - sofern eine Teilnahme an der Eigenschadenversicherung festgestellt werden kann - die Schadensmeldung der zuständigen Versicherung übersandt. Das jeweilige Mitglied erhält über die Weitergabe eine entsprechende Nachricht. Bei Einhaltung dieses Verfahrensablaufes ist eine zügige Abwicklung gewährleistet.

VDA-Vordruck „Prüfung eines Eigenschadens“ siehe Download.

AUSSTELLUNGSRAHMENVERTRAG

Entfällt; jetzt in Eigenschadenversicherung aufgenommen. Einzelheiten siehe dort.

UNFALLVERSICHERUNG

I. Allgemeine Unfallversicherung:

1. Personenkreis:

Es handelt sich um eine Gruppenversicherung, deren Abschluß in das Ermessen jedes einzelnen VDA-Mitgliedes fällt, wobei unterschieden wird in:



- a) Vorstandsmitglieder
- b) Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört.

Anmeldungen zur Unfallversicherung müssen durch den jeweiligen Verein erfolgen. Hauptstichtag zur Anmeldung an der Unfallversicherung (Antragsbeginn) ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die Meldung der Teilnehmer zum Hauptstichtag und die Zahlung des sich daraus ergebenden (Jahres-) Beitrages muss bis zum 31.12. des Vorjahres an das Referat Versicherung erfolgt sein.

Die VDA-Vereine erhalten deshalb alljährlich -und zwar im Herbst- eine Liste (3-fach), aus der der aktuelle Teilnehmerbestand an der Unfallversicherung des laufenden Jahres hervorgeht. Diese Liste ist zur Meldung der Teilnehmer für das nächste Jahr (Hauptstichtag) zu verwenden. Mitglieder, die an der Unfallversicherung nicht mehr teilnehmen wollen, sind aus dieser Liste zu streichen; neue Teilnehmer sind mit vollständigem Namen und Adresse einzutragen. Die der Teilnehmerbestandsliste integrierte Beitragsrechnung ist gfs. entsprechend zu korrigieren. Diese Liste (auf jeden Fall das Original) ist danach (auch wenn die Teilnehmer unverändert bleiben) nach Gegenzeichnung (Vereinsstempel, Unterschrift) als Teilnehmerliste für das kommende Jahr an das Referat Versicherung zurückzusenden. Wird die Liste in zweifacher Ausfertigung vorgelegt, so erhält der Verein ein Exemplar nach erfolgter Beitragszahlung als Bestätigung zurück. Anmeldungen während des laufenden Kalenderjahres (neben dem Hauptstichtag) sind jederzeit möglich. In diesem Fall ist der Antragsbeginn der Tag des Zuganges der Meldung zur Teilnahme bei dem Referat Versicherung, wobei eine unverzügliche Zahlung des Beitrages unabdingbar ist (Als Maßstab ist hier in etwa die übliche Überweisungsdauer zwischen Banken anzusehen). Es ist auch immer der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen; er gilt auch immer nur für das laufende Kalenderjahr (also keine Beitragsgutschrift für das kommende Jahr).

Für entfallenden oder verspätet eintretenden Versicherungsschutz durch unpünktliche Meldung und / oder Beitragszahlung trifft den VDA kein Verschulden. Dies gilt auch, wenn die Verzögerung durch unzureichende und / oder fehlende Angaben bei der Meldung bzw. Beitragszahlung (z.B. Fehlen der VDA-Nr. des Vereines auf dem Überweisungsbeleg) entstanden ist. Das Referat Versicherung ist auch nicht verpflichtet, ausstehende Meldungen oder Zahlungen zu reklamieren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im VDA-Verein endet auch der Versicherungsschutz; es erfolgt keine Auszahlung nicht verbrauchter Beiträge.

2. Beitrag:

Pro versichertes Verbandsmitglied wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung ein Jahresbeitrag (unterteilt in Gruppen – siehe Versicherungsleistung -) berechnet. Dessen Höhe kann aus der dem Verein zugegangenen Meldeliste bzw. aus Hinweisen in VDA-Aktuell entnommen werden.

3. Versicherungsschutz:

Durch die jährliche Meldung und Zahlung des Beitrages an das Referat Versicherung tritt der Versicherungsschutz ein. Es wird unterschieden:

- a) Vorstandsmitglieder

Die Versicherung umfaßt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) mit den Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung die Unfälle, von denen die versicherten Personen bei er Ausübung ihrer neben- und / oder ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein betroffen werden. Gelegentliche körperliche oder handwerkliche Tätigkeiten für den Verein sind mitversichert. Unfälle auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. durch Einkauf, Besuch von Gaststätten zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

- b) Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören

Die Versicherung umfaßt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) mit den Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung die Unfälle, von denen die Mitglieder des Vereines bei Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen, ferner bei Vereinsfestlichkeiten, an denen sie im Auftrage des Vereines teilnehmen, betroffen werden. Gelegentliche körperliche oder handwerkliche Tätigkeiten für den Verein sind mitversichert. Unfälle auf den direkten Wegen zu und von



den Veranstaltungen sind mitversichert; bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen aber nur, soweit sie gemeinsam durchgeführt werden (das bedeutet nicht, daß die Fahrt für alle aktiven Mitglieder mit einem Fahrzeug erfolgt). Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. durch Einkauf, Besuch von Gaststätten zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

4. Versicherungsleistung

Vorstandsmitglieder

Gruppe I	Todesfall	2.556,46 €
	Invalidität	6.135,50 €
	Tagegeld	2,56 €
Gruppe II	Todesfall	3.067,75 €
	Invalidität	10.225,84 €
	Tagegeld	5,11 €
Gruppe III	Todesfall	3.579,04 €
	Invalidität	23.008,13 €
	Tagegeld	10,23 €

Vereinsmitglieder die nicht dem Vorstand angehören

Gruppe I	Todesfall	2.556,46 €
	Invalidität	6.135,50 €
	Tagegeld	2,56 €
Gruppe II	Todesfall	3.067,75 €
	Invalidität	10.225,84 €
	Tagegeld	5,11 €
Gruppe III	Todesfall	3.579,04 €
	Invalidität	23.008,13 €
	Tagegeld	10,23 €

III. Unfallversicherung für Ausstellungen

1. Personenkreis:

Sämtliche Personen, ohne Namensangabe, die während der (versicherten) Dauer der Aquarien- und Terrarienausstellung tätig sind.

2. Umfang der Versicherung:

Der Versicherungsschutz umfaßt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und der Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung die Unfälle, von denen die Versicherten, während sie im Auftrag der Versicherungsnehmerin bei der Aquarien- / Terrarienausstellung tätig sind, betroffen werden. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Unfalles nicht mehr Personen beschäftigt waren, als der Beitragsrechnung zugrunde liegen.

3. Prämien / Versicherungssummen:

Invalidität	511,29 EURO
Todesfall	511,29 EURO
Krankenhaustage- und Genesungsgeld tägl.	0,51 EURO

Prämie für	8 Tage	16 Tage	1 Monat
Todesfall	0,08 €	0,11 €	0,13 €
Invalidität	0,08 €	0,11 €	0,13 €
Krankenhaustage- und Genesungsgeld	0,07 €	0,10 €	0,14 €
Pro Mitglied Zzgl. Vers.-St.	0,22 €	0,32 €	0,41 €

Beispiel:



Für 10 Teilnehmer mit einer Versicherungssumme von 5.112,90 EURO bei Invalidität, 5.112,90 € bei Todesfall und tägl. 5,11 € für Krankenhaustage- und Genesungsgeld für 8 Tage = 22,00 €; für 16 Tage 32,00 € und für 1 Monat 41,00 € zuzüglich Versicherungssteuer.

Die Höchstversicherungsmöglichkeit beträgt:

Invalidität	511.291,88 €
Todesfall	255.645,90 €
Krankenhaustage- und Genesungsgeld pro Tag	76,69 €

4. Abwicklung (Notwendige Daten):

Es werden folgende Daten (schriftlich, wobei das Schreiben von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereines zu unterzeichnen ist) benötigt:

- a) Ort der Ausstellung
- b) Zeitpunkt und Dauer (schöpfen sie die jeweils gewählte Variante aus; z.B. bei fünftägiger Ausstellung achttägige Versicherungsdauer, denn die Prämie wird ohnehin aus 8 oder 16 Tagen bzw. aus einem Monat errechnet)
- c) Anzahl der zu versichernden Mitglieder
- d) Höhe der gewünschten Versicherungssumme pro Person und zwar getrennt nach:
 1. Invalidität
 2. Tod
 3. Krankenhaustagegeld.

Der Verein erhält die Prämienforderung. Die Prämie ist an die Versicherung zu zahlen! Der Antrag auf Abschluß einer entsprechenden Versicherung sollte grundsätzlich 6 Wochen vor gewünschtem Versicherungsbeginn dem Referat Versicherung vorgelegt werden.

5. Schadensmeldung:

Im Schadensfall ist das Referat Versicherung unverzüglich und zwar schriftlich unter Schilderung des Schadenereignisses bei Angabe der Versicherungsnummer (aus Police) zu benachrichtigen.

III. Unfallversicherung in Amphibienschutzmaßnahmen

1. Versicherter Personenkreis

Sämtliche Personen, ohne Namensangabe, die für den jeweiligen Verein in Sachen Amphibienschutz tätig sind.

2. Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfaßt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und den Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung die Unfälle, von denen die Versicherten, während sie im Auftrag der Versicherungsnehmer in Sachen Amphibienschutz (u.a. Teiche anlegen, Zäune und Auffangbehälter aufstellen, wo die Laichwege der Tiere über Straßen führen) tätig sind, betroffen werden. Versicherungsschutz besteht aber nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Unfalles nicht mehr Personen beschäftigt waren, als der Beitragsrechnung zugrunde liegen.

3. Prämie und Versicherungssummen

Bei einer Versicherungsdauer bis zu:



8 Tagen	für 511,29 € Invalidität	0,13 €
	für 511,29 € Tod	0,13 €
	für 0,51 € Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	0,11 €
16 Tage	für 511,29 € Invalidität	0,19 €
	für 511,29 € Tod	0,19 €
	für 0,51 € Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	0,15 €
1 Monat	für 511,29 € Invalidität	0,25 €
	für 511,29 € Tod	0,25 €
	für 0,51 € Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	0,20 €

jeweils zzgl. Versicherungssteuer.

Die Höchstversicherungsmöglichkeit beträgt:

Invalidität	511.291,88 €
Todesfall	255.645,90 €
Krankenhaustage- und Genesungsgeld pro Tag	76,69 €

4. Abwicklung (Notwendige Daten):

Wie bei „Unfallversicherung für Ausstellungen“ beschrieben.

5. Schadensmeldung:

Im Schadensfalle ist das Referat Versicherung unverzüglich und zwar schriftlich unter Schilderung des Schadenereignisses bei gleichzeitiger Angabe der Versicherungsnummer (aus Police) zu benachrichtigen.

IV. Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen

1. Gegenstand der Versicherung:

Der Versicherer gewährt entsprechend den versicherten Leistungen Versicherungsschutz gegen die Folgen der dem Versicherten während der Vertragsdauer zustoßenden Unfälle.

2. Unfallbegriff und Grenzfälle:

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Unter den Versicherungsschutz fallen auch:

- a) durch Kraftanstrengung des Versicherten hervorgerufene Verrenkungen,
 - i. Zerrungen und Zerreißen an Gliedmaßen und Wirbelsäule;
- b) Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung im Sinne der Ziffer 1 in den Körper gelangt ist.

Dagegen fallen nicht unter den Versicherungsschutz:

- a) Berufs- und Gewerbekrankheiten;
- b) Erkrankungen infolge psychischer Einwirkung;
- c) Vergiftungen infolge Einführung fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund, Malaria, Flecktyphus und sonstige Infektionskrankheiten. Gesundheitsschädigungen durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronenvolt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maserstrahlen; und durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen; Gesundheitsschädigungen durch Licht-, und Witterungseinflüsse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt. Die Entstehungsursache der Infektionskrankheiten selbst gilt nicht als Unfallereignis.

V. Art und Voraussetzungen der Leistung



1. Todesfall:

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet zum Tode, so wird eine Entschädigung nach der versicherten Todesfallsumme geleistet.

2. Invaliditätsentschädigung:

Eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muß innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet eingetreten sein; sie muß spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein. Der Versicherer zahlt bei Ganzinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grunde der Invalidität entsprechenden Teil.

Soweit sich der Invaliditätsgrad nach Vorstehendem nicht bestimmen läßt, wird bei der Bemessung in Betracht gezogen, inwieweit der Versicherte imstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann.

Stirbt der Versicherte infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung. Etwa bereits geleistete Invaliditätsentschädigung werden von der Todesfallentschädigung abgezogen.

Hat der Versicherte am Unfalltage das 65. Lebensjahr vollendet, so wird, die Invaliditätsentschädigung in Form einer Rente gewährt.